

Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Sport- und Fitnesstrainer



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Sport- und Fitnesstrainer qualifizieren sich für eine berufliche Tätigkeit im Sport- und Fitnessbereich. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob der/die Teilnehmer/-in die Zusammenhänge des Faches überblickt, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat und einschlägige Kenntnisse und Methoden einordnen und in der beruflichen Praxis anwenden kann. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Sport- und Fitnesstrainer/-in“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Sport- und Fitnesstrainer sind Onlinetests, eine Projektstudie und Lizenzprüfungen. Die Inhalte der Lizenzprüfungen werden in §§ 5 ff. detailliert dargestellt.

§ 3 Onlinetests

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Projektstudie

- (1) Die Projektstudie beinhaltet eine Aufgabenstellung mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Projektstudie ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Projektstudie gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Projektstudien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“. Die Projektstudie wird benotet und gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (4) Die Projektstudie fließt zu 20 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit ein.
- (5) Eine nicht bestandene Projektstudie kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Projektstudien werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Projektstudie eingereicht haben.

§ 5 Lizenzen

- (1) Um den Abschluss Sport- und Fitnesstrainer zu erreichen, müssen die Teilnehmer/-innen an folgenden verpflichtenden Lizenz- und Zertifikatsprüfungen erfolgreich teilnehmen:

Bezeichnung	Prüfungsform	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	Abschlussklausur (Multiple Choice) und Kurzlehrprobe (Praxistest)	60 Minuten 15 Minuten

Bezeichnung	Prüfungsform	Prüfungsdauer
Cardiotrainer A-Lizenz	Abschlussarbeit	–
Präventionstrainer A-Lizenz	Abschlussarbeit	–
Functional Fitness- trainer A-Lizenz	Abschlussklausur (Multiple Choice) und Kurzlehrprobe (Praxistest)	30 Minuten 5 – 10 Minuten

Bezeichnung	Prüfungsform	
	Inhalte Prüfung Onlinetest	Teilnahme an Webinaren
Zertifikat Sporternährung	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgsfaktor Ernährung • Sportspezifische Ernährungsstrategien • Ernährungsberatung im Sport- und Fitness-training
Zertifikat Personal Trainer – Grundlagen	Personal Training	Einführung: Das Bild des Personal Trainers

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsformen erfolgt in §§ 6 ff.

- (2) Lizenzprüfungen können nur als Ganzes bestanden werden. Wird ein Prüfungsteil (z. B. Abschlussklausur, Kurzlehrprobe) nicht bestanden, ist die gesamte Lizenzprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Lizenzprüfung kann einmal wiederholt werden. Für die jeweilige Wiederholung der Lizenzprüfungen entsteht eine Gebühr.
- (4) Die im Abschluss Sport- und Fitnesstrainer enthaltenen Zertifikate werden dem/der Teilnehmer/-in ausgestellt, sobald er/sie den zugehörigen Onlinetest bestanden und an den entsprechenden Webinaren teilgenommen hat.
- (5) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 6 Abschlussklausuren

- (1) Die ersten Teile der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ und der Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ bestehen jeweils aus einer Abschlussklausur. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussklausuren umfassen folgende Inhalte:

Klausuren	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur 1 Fitnesstrainer B-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">• Anatomie• Physiologie• Trainings- und Bewegungslehre	60 Minuten
Klausur 2 Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">• Das Functional Training: Grundlagen für die erfolgreiche Planung und Umsetzung von Functional Training-Einheiten	30 Minuten

- (3) Die Abschlussklausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Zugelassene Hilfsmittel: Schreibzeug und ein nicht netzfähiger Taschenrechner. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien, sowie der Gebrauch von Wörterbüchern und Lexika aller Art sind während der Klausur verboten.
- (5) Die Klausur geht zu 40 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ bzw. zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ ein.
- (6) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (7) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 13 unterziehen.
- (8) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (9) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

§ 7 Abschlussarbeiten

(1)

- a) Die Abschlussarbeit im Rahmen der Lizenzprüfung „Cardiotrainer A-Lizenz“ besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling hat ein individuelles Trainingskonzept zu erstellen, das die Implementierung eines Ausdauerprogramms unter Zuhilfenahme von Activity-Trackern vorsieht. Der Prüfling stimmt das Thema im Vorfeld mit seinem Tutor der Deutschen Sportakademie ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von einem Monat. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 30 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- b) Die Abschlussarbeit im Rahmen der Lizenzprüfung „Präventionstrainer A-Lizenz“ besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling hat ein individuelles Trainingskonzept zu erstellen, das die Implementierung eines Präventionsprogramms für eine ausgewählte Zielperson vorsieht. Der Prüfling stimmt das Thema im Vorfeld mit seinem Tutor der Deutschen Sportakademie ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von einem Monat. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 30 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist als Word-Datei bei der Deutschen Sportakademie einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.

(2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.

(3) Die Abschlussarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.

(5) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.

(6) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 8 Kurzlehrprobe

- (1) Die zweiten Teile der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ und der Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ bestehen jeweils aus einer praktisch/mündlichen Prüfung.
- (2)
 - a) Fitnesstrainer B-Lizenz: Die praktisch/mündliche Prüfung zum Thema Gerätehandling wird in Form einer Kurzlehrprobe durchgeführt. Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
 - b) Functional Fitnesstrainer A-Lizenz: Die praktisch/mündliche Prüfung zum Thema Kleingerätetraining/Bodyweight-Training wird in Form einer Kurzlehrprobe durchgeführt. Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt.
- (3) Die praktisch/mündliche Prüfung geht zu 40 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ bzw. zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ ein.
- (4) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (5) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (6) Dem Prüfling wird das Ergebnis der Note, im Anschluss an die Kurzlehrprobe mitgeteilt.
- (7) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (8) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Lizenzprüfung als nicht bestanden bewertet wird. Der Prüfling kann innerhalb von sechs Monaten die Klausur und die Kurzlehrprobe wiederholen.

§ 9 Anmeldung zu den Lizenzprüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Lizenzprüfungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.
Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 3 Absatz 4 und in § 4 Absatz 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Lizenzprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren sowie den Kurzlehrproben werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, neue Fristsetzung für Prüfungen

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 9 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt.

§11 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§12 Prüfungswiederholung

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragrafen (§ 6 Abschlussklausur, § 7 Abschlussarbeit und § 8 Kurzlehrprobe) zu entnehmen.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfungen nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 13 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§13 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Einzelprüfungsleistung nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

§14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die Lizenzprüfung „Cardiotrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die Lizenzprüfung „Präventionstrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die Lizenzprüfung „Functional Fitnesstrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 25 Prozent aus den vier Lizenzprüfungen.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach Bestehen aller Lizenz- und Zertifikatsprüfungen erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenz- oder Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten, sowie die Lizenzen und Zertifikate der bestandenen Prüfungen.

§15 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§16 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.01.2017 für das Fernstudium Sport- und Fitnesstrainer angemeldet sind.

Köln, im Januar 2017



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie